

- b) er wacht über die genaue Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen bei den Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung durch alle unteren Wahlausschüsse und staatlichen Organe; er entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Handlungsweise von Wahlausschüssen und staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung;
- c) er überprüft die Kandidatenlisten für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung auf die Einhaltung der Bestimmung des § 31 Abs. 3, daß Kandidaten zu der gleichen örtlichen Volksvertretung nur in einem Wahlkreis kandidieren können, und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung.
- d) er veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung;
- e) er registriert die in den Kreistag bzw. in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten und benachrichtigt sie von ihrer erfolgten Wahl;
- f) er nimmt die Wahlunterlagen für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung entgegen, um sie der Mandatsprüfungskommission des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu übergeben.

§ 21

Der Gemeindevahlausschuß, der Stadtwahlausschuß in kreisangehörigen Städten und der Stadtbezirkswahlausschuß

- (1) Der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß besteht aus
dem Vorsitzenden des Rates der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirks als seinem Vorsitzenden,
einem Stellvertreter, der vom Vorsitzenden bestellt wird
und
drei Beisitzern.

Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind. Durch die Wahlausschüsse der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke ist für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat.